

# Tätigkeitsbericht

der

**Stadt Gelsenkirchen  
Referat Soziales  
Heimaufsicht  
(WTG-Behörde)**

für den Berichtszeitraum  
2017/2018

Juni 2019

# Inhalt

<b>1. Allgemeines/Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1 Tätigkeitsbericht	3
1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen für die WTG-Behörde	3
<b>2. Personelle Ausstattung</b>	<b>4</b>
2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	4
2.2 Fortbildungen und Qualitätsmanagement	4
<b>3. Wohn- und Betreuungsangebote</b>	<b>5</b>
3.1 Geltungsbereich des WTG	5
3.2 PfAD.wtg	6
3.3 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten	6
<b>4. Tätigkeiten der WTG-Behörde</b>	<b>7</b>
4.1 Beratung und Information	7
4.2 Überwachung	8
4.2.1 Prüftätigkeit	8
4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	9
4.2.1.2 Anlassbezogene Prüfungen	10
4.2.1.3 Durchgeführte Prüfungen insgesamt	11
4.2.1.4 Prüfungsergebnisse	11
4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände/ Mitteilungen	13
4.2.1.6 Befreiungen	13
4.2.2 Gebührenerhebung	14
4.2.3 Übersicht der Gebühreinnahmen	14
4.3 Zusammenarbeit und Kooperation	15
<b>5. Fazit, Entwicklung und Ausblick</b>	<b>15</b>
<b>6. Ansprechpartner/innen</b>	<b>17</b>

# **1. Allgemeines/Einleitung**

## **1.1 Tätigkeitsbericht**

Für den Berichtszeitraum 2017/2018 war das Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG) in der Fassung vom 16.10.2014 maßgebend. Dieser Bericht bezieht sich daher auf diese Gesetzesgrundlage.

Am 24.04.2019 ist die novellierte Fassung des WTG in Kraft getreten. Hierauf wird unter Punkt 5 Fazit, Entwicklungen und Ausblick kurz Bezug genommen.

Gemäß § 14 Abs. 11 des WTG sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der vorliegende Bericht umfasst den Berichtszeitraum 2017/2018, schreibt den Bericht aus den Vorjahren mit seinen wesentlichen Änderungen fort und gibt einen Überblick über die Aufgabenwahrnehmung der WTG-Behörde (Heimaufsicht) nachfolgend nur noch WTG-Behörde in den zwei Berichtsjahren wieder.

Der Tätigkeitsbericht orientiert sich dabei in seiner Struktur und seinen Inhalten am 2017 formulierten Strukturvorschlag des damaligen Ministeriums des Landes NRW für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA NRW).

## **1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen für die WTG-Behörde**

Nach § 43 Abs. 1 WTG sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Durchführung des WTG und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sachlich zuständig. Die Aufgaben werden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist gemäß § 43 Abs. 3 WTG die Bezirksregierung in Münster.

Die oberste Aufsichtsbehörde ist aktuell gemäß § 43 Abs. 4 WTG das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW).

Die WTG-Behörde ist zuständig für die Durchführung der am 16.10.2014 in Kraft getretenen Novellierung des WTG und der dazu am 11.11.2014 erlassenen Durchführungsverordnung (WTG DVO).

Das WTG und die WTG DVO regeln die ordnungsrechtlichen Standards sowohl für Angebote zur Pflege und Betreuung älterer Menschen als auch für Menschen mit Behinderungen. Zu den ordnungsrechtlichen Anforderungen des WTG und der WTG DVO gehören u.a.

- Mindeststandards bei der personellen Ausstattung,
- Anforderungen an das Fachpersonal,

- Regelungen über die Wohnqualität in den Angeboten und
- über die Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer.

## **2. Personelle Ausstattung**

### **2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten**

Das Team Heimaufsicht/Qualitätssicherung/Clearingstelle der Stadt Gelsenkirchen (50/3.1) ist organisatorisch nach wie vor dem Vorstandsbereich 5 Arbeit und Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz zugeordnet und dort dem Referat Soziales, Abteilung 50/3 – Hilfe für Senioren, Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung - angegliedert.

Die WTG-Behörde setzte sich im Berichtszeitraum 2017/2018 aus einem Mitarbeiterteam mit unterschiedlichen beruflichen Qualifikationen zusammen:

- Neben der Teamleitung stehen der WTG-Behörde fünf Verwaltungskräfte des gehobenen nichttechnischen Dienstes mit 3,5 Stellenanteilen für die Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung, wobei in der Zeit von April bis einschließlich Dezember 2017 1,0 Vollzeitstelle nicht besetzt war.
- Außerdem sind drei examinierte Pflegefachkräfte mit 2,5 Stellenanteilen der WTG-Behörde zugehörig.

### **2.2 Fortbildungen und Qualitätsmanagement**

Die Dienstkräfte der WTG-Behörde nahmen in den Jahren 2017 und 2018 neben verschiedenen persönlichen Fortbildungen zur Kommunikation und Arbeitsorganisation an folgenden Fortbildungen bzw. Fachveranstaltungen sowie Dienstbesprechungen und Arbeitskreisen teil:

- „Aufsicht nach dem Wohn- und Teilhabegesetz“
- „WTG- NRW: Ordnungsverfügungen fertigen und Bußgeldbescheide erlassen“
- „Bescheidtechnik“
- „Beatmungsseminar für die Heimaufsicht“
- PfAD.wtg (MGEPA)
- Teilnahme am Arbeitskreis der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster
- Teilnahme am Arbeitskreis „Pflegefachtreffen“ der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster
- Regelmäßige Teilnahme an den Dienstbesprechungen des MGEPA/MAGS

Die WTG-Behörde hat verschiedene Fachzeitschriften abonniert. Alle Mitarbeiter sind darüber hinaus angewiesen, sich im Rahmen des Selbststudiums über aktuelle fachliche und wissenschaftliche Entwicklungen

(z.B. Kommentare zum WTG, Erlasse, Rechtsprechung, Pflegestandards) zu informieren.

### **3. Wohn- und Betreuungsangebote**

#### **3.1 Geltungsbereich des WTG**

Folgende Wohn-und Betreuungsangebote werden vom WTG erfasst:

- **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLA)**  
Gemeint sind vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit umfassender Gesamtversorgung.
- **Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen**  
Hier leben Menschen mit einem Unterstützungs- bzw. Pflegebedarf in einem gemeinsamen Hausstand zusammen und erhalten Betreuungsleistungen im Sinne des Gesetzes (Pflege und/oder Soziale Betreuung). Unterschieden werden anbieterverantwortete und selbstverantwortete Wohngemeinschaften. Die Kriterien für die Selbstverantwortung sind in § 24 Abs. 2 WTG legaldefiniert.
- **Angebote des Servicewohnens**  
Kennzeichnend für das Servicewohnen ist die Wohnraumüberlassung verbunden mit der Abnahme allgemeiner Unterstützungsangebote sowie die freie Wählbarkeit weiterer, über die Grundleistung hinausgehender Pflege- und Betreuungsleistungen.
- **Ambulante Dienste**  
Zu den ambulanten Diensten gehören sämtliche Pflege- und Betreuungsdienste mit einem Versorgungsvertrag nach SGB XI.
- **Gasteinrichtungen**  
Zu den Gasteinrichtungen zählen die Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege und Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften und Gasteinrichtungen unterliegen den Regelprüfungen der WTG-Behörde und werden unter Berücksichtigung verschiedener Voraussetzungen im Zeitabstand von bis zu zwei bzw. drei Jahren geprüft. Außerdem werden diese Einrichtungstypen durch anlassbezogene Prüfungen überwacht. Für Servicewohnen und Ambulante Dienste besteht lediglich eine Anzeigepflicht.

Für Ambulante Dienste gilt dies jedoch nur, soweit sie Menschen in ihrer eigenen Häuslichkeit aufsuchen. Sobald Ambulante Dienste in selbstverantworteten Wohngemeinschaften tätig sind, werden sie nachrangig zur Prüfbefugnis des MDK ggf. durch anlassbezogene Prüfungen der WTG-Behörde überwacht.

Die selbstverantworteten Wohngemeinschaften unterfallen nicht den Anforderungen nach dem WTG.

### 3.2 PfAD.wtg

Zur Erfüllung der Anzeige- und Meldepflichten für alle Angebote im Sinne des § 2 Absatz 2 WTG NRW hat das Land NRW im Jahr 2016 das Verfahren Pfad.wtg verbindlich vorgegeben. Pfad.wtg ist eine internetgestützte, elektronische Datenbank, die alle erforderlichen Angaben zur behördlichen Qualitätssicherung aller Leistungsangebote in NRW erfassen soll. Dabei steht PfAD für **P**flege und **A**lter **D**atenbank, **w**tg nimmt Bezug auf die gesetzliche Grundlage, das Wohn- und Teilhabegesetz.

Die gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung zur Nutzung dieser Datenbank ergibt sich für alle Leistungsanbieter aus §§ 9 Abs. 2 und 14 Abs. 6 WTG.

Die Meldungen sind von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern in den Jahren 2017 und 2018 weitestgehend vorgenommen worden. Die systematische Überprüfung dieser Einträge ist dann im Berichtszeitraum von der WTG-Behörde erfolgt. Die Implementierung der Datenbank für die Stadt Gelsenkirchen ist somit größtenteils abgeschlossen.

### 3.3 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Angebot	Anzahl		Platzzahl	
	2017	2018	2017	2018
Vollstationäre Pflegeeinrichtungen (EuLA)	26	27	2737	2658*
vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe (EuLA)	23	23	1003 einschl. AWG und Außenwohnungen	991* einschl. AWG und Außenwohnungen
Gasteinrichtungen, davon:				
Einrichtungen der Kurzzeitpflege	2	2	41	41
Hospize	1	1	10	10
Tagespflege	6	7	107	122
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (anbieterverantwortet)	24	25	200	208
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (selbstverantwortet)	6	5	53	45

Ambulante Pflegedienste	37	38		
Angebote Servicewohnen	9	9		
<b>Total</b>	<b>134</b>	<b>137</b>	<b>4068</b>	<b>4111</b>

**\*Erläuterung der Platzzahl 2018**

Ab dem 01.08.2018 sind insgesamt sieben Pflegeeinrichtungen, aufgrund der Nichteinhaltung der gesetzlichen Einzelzimmerquote von 80 %, mit Wiederbelegungssperren belegt worden. Hierdurch sind 151 Plätze gesperrt worden. Im Bereich der Eingliederungshilfe ist eine Wiederbelegungssperre verhängt worden. Hierdurch sind 12 Plätze gesperrt worden. Dies ist bei der Platzzahl 2018 berücksichtigt worden.

Die Wiederbelegungssperren werden unter dem Punkt 4.2.1.4 Prüfungsergebnisse noch genauer erläutert.



## 4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

### 4.1 Beratung und Information

Das Wohn- und Teilhabegesetz bildet zusammen mit der Durchführungsverordnung zum WTG (WTG DVO) die Handlungsgrundlage für die Tätigkeiten der Heimaufsicht und verfolgt dabei konsequent den Grundgedanken, dass die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner in Betreuungseinrichtungen stets an erster Stelle stehen müssen.

Dies wird durch den bereits in § 1 WTG formulierten „Zweck des Gesetzes“ deutlich. Danach hat das Gesetz den Zweck,

- die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und
- die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter obliegenden Pflichten zu sichern.

Es soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen.

Dabei gehört die Information und Beratung zum Kerngeschäft der WTG-Behörde und stellt einen Großteil der Tätigkeiten dar.

Die durchgeführten Beratungsgespräche umfassten insbesondere

- die allgemeine Beratung und Information nach § 11 WTG
- die Prüfung der Art des Leistungsangebotes nach § 2 WTG
- die Beratung von Betreibern und Investoren bei konzeptionellen und/oder baulichen Veränderungen
- die Beratung und Unterstützung von Betreibern und Investoren zur Planung neuer Einrichtungen sowie Wohngemeinschaften und alternativer Wohnformen
- die Beratung von Betreibern und Einrichtungsleitungen bei festgestellten Mängeln nach § 15 WTG

Aufgrund der Vielzahl der im Berichtszeitraum durchgeführten verschiedenen Beratungen wurden diese statistisch nicht erfasst.

## **4.2 Überwachung**

### **4.2.1 Prüftätigkeit**

Gemäß § 14 Abs. 1 WTG prüft die WTG-Behörde die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG fallen und die gesetzlichen Anforderungen nach diesem Gesetz und aufgrund der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen.

Die Prüfungen erfolgen in Form von Regel- oder Anlassprüfungen. Je nach Einrichtungstyp sind hierbei verschiedene Anforderungen und, wie bereits in Ziffer 3.1 dargestellt, Zeitabstände maßgebend. Die Prüfungen der WTG-Behörde erfolgen grundsätzlich unangemeldet.

Für die Durchführung der Prüfungen dient weiterhin der landeseinheitliche Rahmenprüfkatalog, der mit Erlassen vom 24.11.2015 und 31.03.2016 in Kraft

gesetzt wurde, als Grundlage. Dieser Rahmenprüfkatalog soll eine möglichst einheitliche Durchführung der Prüfungen im Bundesland gewährleisten.

Der Rahmenprüfkatalog gliedert sich in folgende drei Teile:

Teil 1: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Hospize, Einrichtungen der Kurzzeitpflege

Teil 2: Tages- und Nachtpflege

Teil 3: Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Der Rahmenprüfkatalog umfasst folgende Prüfkategorien:

1. Qualitätsmanagement
2. Personelle Ausstattung
3. Wohnqualität
4. Hauswirtschaftliche Versorgung
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
6. Pflege und soziale Betreuung
7. Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

#### 4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

##### Anzahl der wiederkehrenden Prüfungen

Einrichtungstyp	wiederkehrende Prüfungen in den Jahren	
	2017	2018
Vollstationäre Pflegeeinrichtungen (EuLA)	12	15
Vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe (EuLA)	10	13
Gasteinrichtungen, davon:		
Einrichtungen der Kurzzeitpflege	1	0
Hospize	0	1
Tagespflege	4	2
Wohngemeinschaften (anbieterverantwortet)	12	9
<b>Total</b>	<b>39</b>	<b>40</b>

Grundsätzlich ist bei den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLA) mindestens einmal im Jahr eine Regelprüfung vorzunehmen. Abweichend hiervon können die Regelprüfungen in einem Abstand von höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn die Behörde bei der letzten Regelprüfung keine „wesentlichen“ Mängel festgestellt hat. Als „wesentlich“ gelten Mängel, aufgrund derer die Behörde eine Anordnung erlassen hat und denen nicht alleine durch eine Beratung begegnet wurde. Anordnungen wurden in Gelsenkirchen im Rahmen der bisher durchgeführten Regelprüfungen nicht erlassen, sodass nahezu alle notwendigen Qualitätsprüfungen regelkonform (2 Jahres-Rhythmus) geprüft wurden.

Bei den Gasteinrichtungen beträgt der Abstand der Prüfungen durch die WTG-Behörde hier höchstens drei Jahre. Die Einrichtungen der Tagespflege wurden erstmalig ab 2017 geprüft.

Die Anzahl der durchgeführten Regelprüfungen ist im Vergleich zu den Jahren 2015/2016 um rund 35 % gestiegen.

#### 4.2.1.2 Anlassbezogene Prüfungen

##### Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen

Einrichtungstyp	anlassbezogene Prüfungen in den Jahren	
	2017	2018
Vollstationäre Pflegeeinrichtungen(EuLA)	28	35
Vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe(EuLA)	0	9
Wachkoma	0	0
Einrichtungen der Kurzzeitpflege	0	0
Hospize	0	0
Tagespflege	0	0
Wohngemeinschaften	0	3
<b>Total</b>	<b>28</b>	<b>44</b>

Anlassbezogene Prüfungen auf Grund von Beschwerden oder sonstigen Hinweisen haben Priorität und werden zeitnah durchgeführt. Sie dienen der

Klärung des Sachverhalts. Der Großteil der Beschwerden entfällt hierbei auf die vollstationären Pflegeeinrichtungen.

Im Berichtszeitraum war eine signifikant höhere Anzahl von anlassbezogenen Prüfungen erforderlich, als noch in den Jahren zuvor.

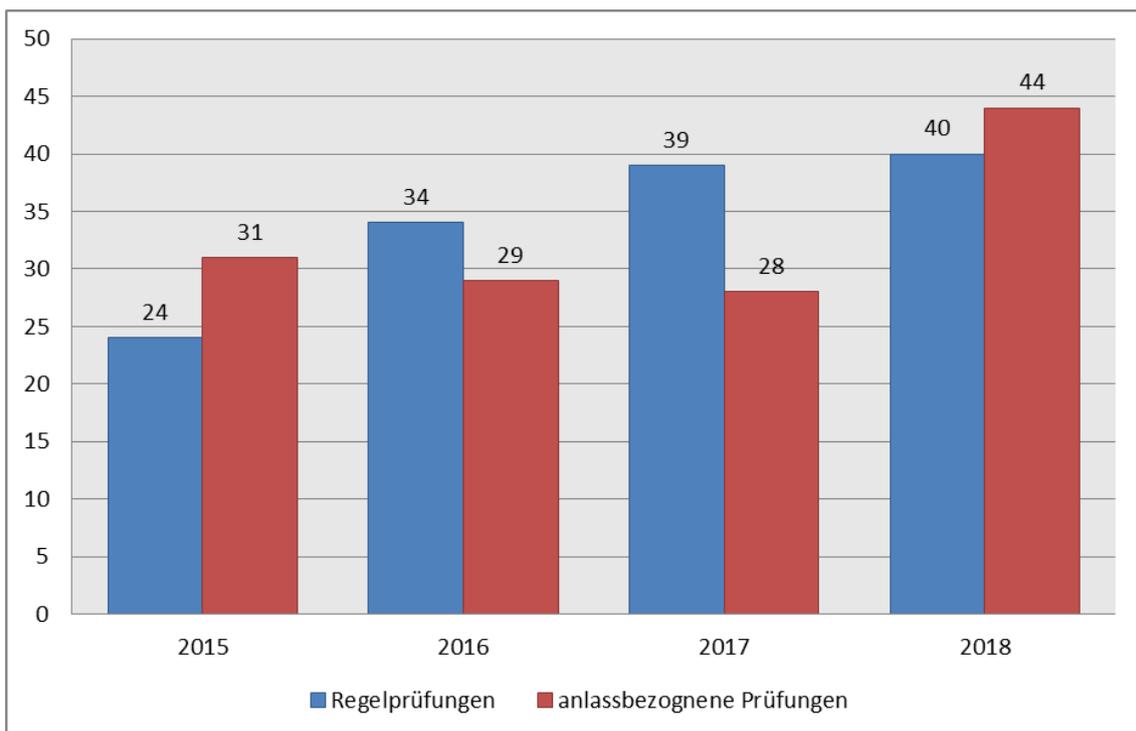
Die Beschwerden und Hinweise, die telefonisch, schriftlich oder auch im Rahmen eines persönlichen Gespräches bekannt geworden sind, bezogen sich überwiegend auf pflegerische Mängel, die Personalausstattung, und Mängel bei der Verpflegung.

Allerdings erwiesen sich lediglich rund ein Drittel der Beschwerden tatsächlich als begründet oder teilweise begründet. In diesen Fällen reichte eine Beratung der Einrichtung aus, um die festgestellten Mängel zu beseitigen.

In einem Fall hat eine Beschwerde dazu geführt, dass ein freiwilliger Belegungstopp, aufgrund mangelnder Personalausstattung, mit der betroffenen Einrichtung vereinbart wurde.

Das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen wurde dem jeweiligen Beschwerdeführer unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mitgeteilt.

#### 4.2.1.3 Durchgeführte Prüfungen insgesamt



#### 4.2.1.4 Prüfungsergebnisse

Nach § 14 Abs. 9 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) in Verbindung mit § 4 der Durchführungsverordnung zum WTG (WTG DVO) sind die wesentlichen Ergebnisse der erfolgten Regelprüfungen im Internet-Portal der zuständigen Behörde zu veröffentlichen.

Der Ergebnisbericht enthält Angaben zu den Prüfkategorien Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt.

Die Stadt Gelsenkirchen veröffentlicht die Ergebnisberichte der WTG-Behörde auf der Internetseite: [www.gelsenkirchen.de](http://www.gelsenkirchen.de) unter [https://www.gelsenkirchen.de/de/Soziales/Leben\\_mit\\_Behinderungen/einrichtungen\\_fuer\\_menschen\\_mit\\_behinderung/Heimaufsicht.aspx](https://www.gelsenkirchen.de/de/Soziales/Leben_mit_Behinderungen/einrichtungen_fuer_menschen_mit_behinderung/Heimaufsicht.aspx)

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind Mängel, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (bestimmte Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung etc.) erlassen wird.

Wesentliche Mängel sind, wie bereits unter Punkt 4.2.1.2 anlassbezogene Prüfungen, bei einer anlassbezogenen Prüfung festgestellt worden. Zur Beseitigung dieser Mängel ist daraufhin ein freiwilliger Belegungstopp mit der Einrichtung vereinbart worden. Im Zuge dessen ist die Einrichtung bei der Mängelbeseitigung engmaschig von der WTG-Behörde begleitet worden.

Geringfügige Mängel ergaben sich insbesondere bei der personellen Ausstattung, fehlender Fortbildungsplanung, im Bereich des sachgerechten Umgangs mit Medikamenten, der Dokumentation und der Pflegeplanungen. Trotz dieser festgestellten Mängel konnte in den geprüften Einrichtungen eine überwiegend selbstbestimmte, am persönlichen Bedarf orientierte, gesundheitsfördernde und qualifizierte pflegerische und soziale Betreuung festgestellt werden.

### **Besonderheit Einzelzimmerquote zum 01.08.2018**

Aus § 20 Abs. 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) in Verbindung mit § 47 Abs. 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) ergibt sich die Anforderung, dass alle Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLA) bis zum 01.08.2018 eine Einzelzimmerquote von mindestens 80 % aufweisen müssen.

Acht der insgesamt 50 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLA) im Stadtgebiet konnten diese Anforderung nicht fristgerecht erfüllen.

Mit Erlass vom 20.04.2018 des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) die WTG-Behörden angewiesen worden, auf die Nichterfüllung dieser Anforderung, mit einer Wiederbelegungssperre zu reagieren.

Dementsprechend sind von der WTG-Behörde diese acht Einrichtungen (sieben Pflegeeinrichtungen und eine Einrichtung der Wiedereingliederung) mit Wiederbelegungssperren belegt worden. Durch diese ordnungsbehördlichen Maßnahmen sind insgesamt 151 Bewohnerplätze in der Pflege und 12 Bewohnerplätze im Bereich der Wiedereingliederung gesperrt worden. Siehe auch 3.3 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten.

Zum Stand Mai 2019 konnten inzwischen Wiederbelegungssperren in zwei Einrichtungen aufgehoben werden. Beide Einrichtungen haben ihre Platzzahl reduziert und erfüllen nun die geforderte Einzelzimmerquote von 80 %.

In den weiteren fünf Einrichtungen der Pflege stehen teilweise umfängliche Umbaumaßnahmen an. Nach Abschluss aller Umbauarbeiten werden voraussichtlich 29 weitere Plätze (also insgesamt 180 Bewohnerplätze) im Bereich der Pflege dauerhaft wegfallen.

Im Bereich der Wiedereingliederung werden durch Ersatzbauten, nach Abzug der 12 gesperrten Plätze, insgesamt 18 neue Plätze entstehen.

Außerdem konnten 34 separate Kurzzeitpflegeplätze im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen geschaffen werden. Hierauf wird unter Punkt 4.2.1.5 Befreiungen näher Bezug genommen.

Bis Ende 2020 werden zusätzlich zwei Pflegeeinrichtungen mit insgesamt 160 Plätzen eröffnet werden. Ein Leistungsanbieter möchte darüber hinaus einen Ersatzneubau mit 80 Plätzen realisieren.

#### **4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen**

Die Grundlage für die Anzeigepflicht bildet § 9 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) in Verbindung mit §§ 23, 33, 35, 36, 43 der Durchführungsverordnung zum WTG (WTG DVO).

Folgende Anzeigeprüfungen wurden im Berichtszeitraum durchgeführt:

	2017	2018
Inbetriebnahmen	2	1
Wechsel der Einrichtungs- bzw. Pflegedienstleitungen	13	19

Insbesondere die Prüfungen der fachlichen Anforderungen an die Einrichtungsleitungen waren hierbei sehr umfangreich.

#### **4.2.1.6 Befreiungen**

In § 13 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) findet sich die Grundlage für alle Möglichkeiten der Abweichung von Anforderungen nach dem WTG (Ausnahmegenehmigungen).

2017 sind vier Ausnahmegenehmigungen im Bereich der Tagespflege genehmigt worden. Hierbei wurde es den Einrichtungen gemäß Erlass vom 03.02.2017 des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) gestattet, die maximale Belegungszahl tageweise zu überschreiten.

2018 sind drei Ausnahmegenehmigungen im Bereich der separaten Kurzzeitpflegeplätze genehmigt worden.

Mit Erlass vom 26.10.2017 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) die WTG-Behörden angewiesen Anträgen auf Genehmigungen von Ausnahmen von der fristgerechten Umsetzung der aus § 47 Abs.3 WTG resultierenden Pflichten zu entsprechen. Den drei Einrichtungen wurde in diesem Fall gestattet zusätzlich separate Kurzzeitpflegeplätze anzubieten, welche dann nicht bei der Berechnung der Einzelzimmerquote berücksichtigt werden. Insgesamt sind so 34 separate Kurzzeitpflegeplätze geschaffen worden.

2018 ist darüber hinaus noch eine Abweichung von den personellen Anforderungen genehmigt worden.

#### 4.2.2 Gebührenerhebung

Für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des WTG werden Gebühren nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) erhoben.

Die Tarifstelle 10 a gibt überwiegend einen Gebührenrahmen vor. Bei der konkreten Berechnung und Bemessung der Verwaltungsgebühr werden die hierzu ergangenen Empfehlungen des Städtetages Nordrhein-Westfalen zu Grunde gelegt. Aufgrund der oben dargestellten Ausnahmegenehmigungen sind die Gebühreneinnahmen im Berichtszeitraum im Vergleich zu den Vorjahren deutlich angestiegen.

Im Berichtszeitraum wurden im Jahr 2017 insgesamt 34.785,00 € und im Jahr 2018 insgesamt 40.165,00 € vereinnahmt.

#### 4.2.3 Übersicht der Gebühreneinnahmen



### **4.3 Zusammenarbeit und Kooperation**

Es bestehen enge Arbeitsbeziehungen innerhalb der Stadtverwaltung.

Dies sind insbesondere:

- Referat Soziales - Abteilung 50/3.1 Pflegekoordination
- Koordinierungsstelle SBB – Senioren- und Behindertenbeauftragter
- Referat Gesundheit - 53/3 Sozialpsychiatrischer Dienst und 53/5 Medizinalaufsicht, Umweltmedizin und Hygiene
- Referat Bauordnung und Bauverwaltung - 63/2 Sonderbau

Die gegenseitige Information über prüfungsrelevante Themen und Prüfergebnisse ist selbstverständlich.

Während der Planungs- und Bauphase neuer Einrichtungen arbeiten die betroffenen Referate vertrauensvoll zusammen. Gesprächstermine mit Investoren, Architekten und Betreibern werden, soweit erforderlich, gemeinsam wahrgenommen.

Neben der Kooperation mit den kommunalen Fachreferaten erfolgt auch eine enge Zusammenarbeit mit

- den Landesverbänden der Pflegekassen,
- den Medizinischen Diensten der Krankenkassen
- den zuständigen Trägern der Sozialhilfe.

Mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) und dem Verband der privaten Krankenversicherung (PKV) besteht ein ausgesprochen enger Kontakt und Austausch.

Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung der Prüftermine; hier nimmt die WTG-Behörde Rücksicht auf die Terminvorgaben des MDK/PKV und umgekehrt. Dies ist 2017 durch eine Vereinbarung nach § 44 Abs. 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) auch schriftlich festgehalten worden.

Die Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) kann als sehr konstruktiv bezeichnet werden. Die WTG-Behörde befindet sich in regem Austausch mit den Vertretern des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL).

Mit einer Vertreterin des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) ist beispielsweise im Jahr 2018 gemeinsam eine anlassbezogene Prüfung durchgeführt worden.

## **5. Fazit, Entwicklung und Ausblick**

Zunächst bleibt festzuhalten, dass die Qualität der Versorgung in den Einrichtungen mit Betreuungsleistungen gemäß § 2 WTG trotz verschiedener festgestellter Defizite als sehr gut bezeichnet werden kann. Hierfür spricht auch die Tatsache, dass sich

die WTG-Behörde zwar mit zahlreichen Beschwerden auseinander setzen musste, sich hiervon allerdings lediglich ca. ein Drittel als begründet herausgestellt haben.

Auch durch die mehrheitlich positiven Rückmeldungen anlässlich der Gespräche mit Bewohnern und Angehörigen bestätigt sich, dass eine qualitativ zufriedenstellende Versorgung der Bewohner in der Regel erfolgt und das Leben in den Einrichtungen insgesamt positiv wahrgenommen wird.

2017/2018 sind mit insgesamt 84 Prüfungen (plus verschiedene Nachprüfungen) so viele Prüfungen, wie noch nie zuvor durchgeführt worden. Hier fällt vor allem die hohe Anzahl der notwendigen anlassbezogenen Prüfungen ins Gewicht.

Zudem stand im Jahr 2018 die Umsetzung der gesetzlich geforderten Einzelzimmerquote von 80 % an.

In diesem Zusammenhang war eine Vielzahl von Beratungsgesprächen mit den Trägern erforderlich. Schließlich sind acht Wiederbelegungssperren erlassen worden. Die Überwachung dieser Wiederbelegungssperren stellt einen weiteren, nicht unerheblichen, Arbeitsaufwand dar, der natürlich auch im Jahr 2019/2020 zu berücksichtigen sein wird.

Vielmehr ist es so, dass sich die WTG-Behörde im Berichtszeitraum auch mit wesentlich mehr Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen auseinander setzen musste, als in den Jahren zuvor. Hier sind die oben beschriebenen Ausnahmegenehmigungen im Bereich der Tagespflege und im Bereich der separaten Kurzzeitpflege zu nennen. Die Überprüfung und Genehmigung der gestellten Anträge beanspruchte die Mitarbeiter der WTG-Behörden zusätzlich.

Die Einhaltung der genehmigten Ausnahmen wird ebenfalls in den kommenden Jahren weiterhin zu überprüfen sein.

Die Überprüfung bzw. Aktualisierung der Datenbank PfAD.wtg, sowie die Beratungen von neuen Einrichtungen, darunter auch fachlich spezialisierte Einrichtungen, wie Demenz- oder Beatmungswohngemeinschaften sind weitere Aufgaben, die im Berichtszeitraum angefallen sind und zukünftig anfallen werden.

Die Vielzahl der verschiedenen Aufgaben hat die WTG-Behörde in den letzten Jahren intensiv gefordert und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine hohe Einsatzbereitschaft abverlangt.

Am 24.04.2019 ist die novellierte Fassung des WTG in Kraft getreten.

Die Überprüfung der fachlichen Eignung von Einrichtungsleitungen wird hierbei z.B. in die Verantwortung der Leistungsanbieter/Leistungsanbieterinnen gestellt und erfolgt nunmehr nicht durch die WTG-Behörde.

Es ist davon auszugehen, dass sich hier der Arbeitsaufwand für die WTG-Behörde entsprechend reduzieren wird. Auf der anderen Seite muss nun beispielsweise durch die WTG-Behörde sichergestellt werden, dass die Pflegedienstleitungen in ihren Einrichtungen weisungsunabhängig agieren können. Ob die novellierte Fassung des WTGs und der DVO (noch nicht in Kraft getreten) letztlich eine Arbeitserleichterung mit sich bringt, bleibt also abzuwarten.

Schließlich ist davon auszugehen, dass die Beratungstätigkeiten, die Überwachung der Datenbank PfAD.wtg und die Überprüfung der eingehenden Beschwerden weiterhin einen hohen Stellenwert bei der Tätigkeit der WTG-Behörde der Stadt Gelsenkirchen einnehmen werden.

Die WTG-Behörde wird sich weiterhin gewissenhaft allen anfallenden Aufgaben widmen um den Schutz, die Interessen und Bedürfnisse von pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen in Gelsenkirchen zu gewährleisten.

## 6. Ansprechpartner/innen

Die Dienstkräfte der Heimaufsicht der Stadt Gelsenkirchen sind postalisch zu erreichen unter der Anschrift:

Stadt Gelsenkirchen  
Referat Soziales – 50/3.1  
45875 Gelsenkirchen

Darüber hinaus sind die Dienstkräfte wie folgt erreichbar:

Dienstgebäude:  
Vattmannstr. 2 – 8  
45879 Gelsenkirchen  
Mailadresse: [heimaufsicht@gelsenkirchen.de](mailto:heimaufsicht@gelsenkirchen.de)

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Heimaufsicht Gelsenkirchen:

Name	Telefonnummer	Email
Frau Danilowski	0209/169 – 9703	<a href="mailto:irene.danilowski@gelsenkirchen.de">irene.danilowski@gelsenkirchen.de</a>
Herr Kania	0209/169 – 2181	<a href="mailto:klaus-juergen.kania@gelsenkirchen.de">klaus-juergen.kania@gelsenkirchen.de</a>
Herr Lange	0209/169 – 2859	<a href="mailto:bernd.lange@gelsenkirchen.de">bernd.lange@gelsenkirchen.de</a>
Frau Mikuszies	0209/169 – 2877	<a href="mailto:brittakarimikuszies@gelsenkirchen.de">brittakarimikuszies@gelsenkirchen.de</a>
Frau Reich	0209/169 – 9880	<a href="mailto:jannine.reich@gelsenkirchen.de">jannine.reich@gelsenkirchen.de</a>
Frau Stauder-Lartz	0209/169 – 5989	<a href="mailto:ina.stauder-lartz@gelsenkirchen.de">ina.stauder-lartz@gelsenkirchen.de</a>
Frau Weis	0209/169 – 2212	<a href="mailto:melanie.weis@gelsenkirchen.de">melanie.weis@gelsenkirchen.de</a>
Herr Wilms	0209/169 – 2919	<a href="mailto:christoph.wilms@gelsenkirchen.de">christoph.wilms@gelsenkirchen.de</a>
Frau Zumbusch	0209/169 – 5988	<a href="mailto:sabine.zumbusch@gelsenkirchen.de">sabine.zumbusch@gelsenkirchen.de</a>
	Telefax – Nr. 0209/169 - 3515	